

Vorblatt

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

**Antrag der Abgeordneten Albert Meyer und Fraktion (CSU), Gabert und
Fraktion (SPD), Dr. Hamm-Brücher und Fraktion (FDP)**

A) Problem

Aufgaben, rechtliche Stellung sowie Kontrolle des Rundfunks sind bisher in der Verfassung für den Freistaat Bayern nicht verankert. Nach Ansicht der im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen ist eine verfassungsrechtliche Regelung des Rundfunkwesens in Bayern geboten.

B) Lösung

Aufgaben und rechtliche Stellung des Rundfunks werden wie folgt verfassungsrechtlich verankert:

1. Der Rundfunk hat nach dem Antrag die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, religiöse und weltanschauliche Überzeugung zu achten;
2. es wird verfassungsrechtlich garantiert, daß Rundfunk ausschließlich in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben wird;
3. an der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu beteiligen. Der Anteil der von der Staatsregierung, dem Landtag und dem Senat in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen.

C) Alternative

Keine.

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Viertes Gesetz

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

§ 1

In die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) wird folgender Art. 111 a eingefügt:

„Art. 111 a

(1) Die Freiheit des Rundfunks wird gewährleistet. Der Rundfunk dient der Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung sowie durch die Verbreitung von Meinungen. Er trägt zur Bildung und Unterhaltung bei. Der Rundfunk hat die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu achten. Die Verherrlichung von Gewalt sowie Darbietungen, die das allgemeine Sittlichkeitsgefühl grob verletzen, sind unzulässig. Meinungsfreiheit, Sachlichkeit, gegenseitige Achtung, Schutz vor Verunglimpfung sowie die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms sind zu gewährleisten.

(2) Rundfunk wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben. An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu beteiligen. Der Anteil der von der Staatsregierung, dem Landtag und dem Senat in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen. Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

München, den 20. März 1973

Albert Meyer
und Fraktion (CSU)

Gabert
und Fraktion (SPD)

Dr. Hamm-Brücher
und Fraktion (FDP)